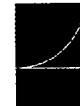


10/SN-385/ME



bm:wv

GZ. 17966/10-Z4/99

An das

Bundesministerium für Umwelt
Jugend und Familie
Fr. Mag. Hochholdinger

Stubenbastei 5
1010 Wien

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr beeht sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Bereich Luftfahrt:

Zu § 29 Abs. 2 und Abs. 17a:

Gemäß § 29 Abs. 2 AWG hat der Landeshauptmann bei der Erteilung der Genehmigung nach AWG unter anderem auch die Vorschriften anzuwenden, die im Bereich des Luftfahrtrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind. Die AWG-Genehmigung gilt als entsprechende Bewilligung, Genehmigung, Anzeige oder Nicht-Untersagung nach dem Luftfahrtgesetz. Weiters soll in einem neuen § 29 Absatz 17a vorgesehen werden, daß der Landeshauptmann die nachgeordnete Behörde mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise betrauen kann und diese ermächtigen kann, in ihrem Namen zu entscheiden.

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Tel 01 71162-0
DVR 0090204

- 2 -

In Genehmigungsverfahren nach AWG sind somit auch die auf Luftfahrthindernisse und Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkungen bezüglichen luftfahrtgesetzlichen Bestimmungen (§§ 92 und 94 LFG) vom Landeshauptmann bzw - bei einer Delegation - von der Bezirksverwaltungsbehörde mitanzuwenden.

Es muß daher - wie bereits mit Schreiben vom 21. August 1995, Pr. Zl. 69.525/15-8/95, und in der h.o. Stellungnahme zum Entwurf einer AWG-Novelle 1996 - nochmals dringend darauf hingewiesen werden, daß sich bei den bereits gemäß § 29 Abs. 2 AWG durchgeführten Verfahren (und bei weiteren konzentrierten Verfahren nach anderen Bundesgesetzen) gezeigt hat, daß diesen Behörden keine geeigneten Amtsachverständigen auf dem Gebiet der Luftfahrt zur Verfügung stehen. Für die Beurteilung der in den §§ 92 und 94 Luftfahrgesetz festgelegten öffentlichen Interessen des Schutzes der Allgemeinheit bzw. der Sicherheit der Luftfahrt, welche u.a. die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sicherheit der Abwicklung des Luftverkehrs und der Sicherheit der Abflug- und Landebewegungen (in der Nähe von Abfalldeponien ist z.B. häufig mit flugzeuggefährdenden bird-strike-Fällen zu rechnen) umfassen, sind weitreichendere, luftfahrt spezifische Kenntnisse erforderlich, als jene, welche die den Bezirks- bzw. Landesbehörden zur Verfügung stehenden (Amts)Sachverständigen besitzen.

Derart bedeutende Fragen im Interesse der Sicherheit des An- und Abfluges auf internationalen Flughäfen bzw. der Sicherheit der im (Über-)Fluge befindlichen Luftfahrzeuge dürfen darüber hinaus nicht der Beurteilung durch einzelne Landes(Bezirks)verwaltungsbehörden überlassen werden. Die gegenständliche Materie verlangt vielmehr eine einheitliche Beurteilung und Vollziehung durch die nach den luftfahrtgesetzlichen Bestimmungen zentral zuständigen Luftfahrtbehörden. Dies vor allem auch deswegen, weil den nach den mitanzuwendenden Gesetzen zuständigen Behörden im Verfahren nach dem AWG weder Parteistellung noch Rechtsmittelbefugnis eingeräumt wird und auch kein Zuständigkeitsübergang nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens (wie zB in § 22 UVP-Gesetz) vorgesehen ist.

- 3 -

Es ist somit unabdingbar notwendig, daß die Bewilligungen gemäß den §§ 92 und 94 Luftfahrtgesetz von den Bewilligungen, die im Rahmen eines Verfahrens nach AWG in Anwendung des § 29 Abs. 2 erteilt werden, ausgenommen werden. Weiters kann der Delegationsbestimmung des § 29 Abs. 17a nicht zugestimmt werden.

Abschließend muß darauf hingewiesen werden, daß das BMU bereits mit Schreiben vom 18. Oktober 1995, Zl. 06 3546/180-III/6/95, eine eingehende Diskussion der h.o. Bedenken zugesichert hat, zu welcher es allerdings bisher nicht gekommen ist. Das BMU wird daher nochmals ersucht, eine interministerielle Besprechung mit der Obersten Zivilluftfahrtbehörde zur gegenständlichen Problematik anzuberaumen.

Bereich Österreichische Bundesbahnen:

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen dürften bei den betroffenen Adressaten zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen, dessen Verhältnis zum effektiven Nutzen - insbesondere im Hinblick auf den Erlaß des UGBA - in Frage steht.

Der Entwurf der Novelle geht inhaltlich über die IPPC-Richtlinie hinaus, auf die Bezug genommen wird. Die Richtlinie 96/61/EG sieht in Anhang 1 zu Artikel 1 unter 5.4 vor, daß Deponien für Inertabfälle ausgenommen sein sollen. Demgegenüber sieht der Gesetzesentwurf vor, daß als IPPC-Anlagen alle Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, mit einer Kapazität von mehr als 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 m³ anzusehen sind, ausgenommen Baurestdeponien und Bodenaushubdeponien gemäß einer Verordnung nach § 29 Abs. 18. Die Einschränkung der Ausnahme auf Baurestdeponien oder Bodenaushubdeponien gemäß einer Verordnung nach § 29 Abs. 18 geht eindeutig über den Regelungsgehalt der RL 96/61/EG hinaus. Auch der Vorbehalt einer allfälligen Verordnung trägt nicht zur Rechtssicherheit bei, weil somit auch die genannten Deponien erst durch Verordnung ausgenommen werden müßten. Insofern besteht auch hier eine erhebliche Abweichung zum Text der RL.

Wien, am 31. Mai 1999

Für den Bundesminister:

MMag. Dr. STADLER

F.d.R.d.A.:

Zu S